



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-1688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 188.641/5-II/13/80

Betr.: Anfrage vom 8.10.1980, Nr. 765/J,
betreffend die Überprüfung der Verläss-
lichkeit im Sinne des § 20 Abs. 1
Waffengesetz.

747/AB
1980 -11- 18
zu 765/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 8.10.1980 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 765/J wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Dr. KRATZ befand sich in der Nacht vom 27. zum 28.1.1980 in dem Lokal "Queen Anne", Wien 1, Johannesgasse 12. Dabei trug er eine Faustfeuerwaffe, Marke Walther TPH, Kal. 22, long rifle, bei sich. Während seines Aufenthaltes im genannten Lokal hatte er nach seinen eigenen Angaben die Pistole im Hosenbund stecken. Die Waffe sei dabei durchgeladen und gesichert gewesen. Beim Verlassen des Lokales zwischen 02.30 und 03.00 Uhr wollte er seinen vor dem Lokal geparkten Pkw besteigen. Vor dem Besteigen des Fahrzeuges habe er die ihm hinderlich gewesene Waffe aus dem Hosenbund gezogen, um sie in die Sakkotasche zu stecken. Plötzlich und für ihn unverständlich habe sich aus der Waffe ein Schuß gelöst. Er könne sich dies nur so erklären, daß beim Herausziehen der Waffe aus dem Hosenbund unbeabsichtigt und unbemerkt

der Sicherungsflügel der Pistole umgelegt worden ist und die Waffe dadurch entsichert war. In der Annahme, daß die Waffe ohnedies gesichert sei, dürfte er nicht so vorsichtig damit hantiert haben. Dr. KRATZ betonte, daß er die Waffe sonst, wenn er sie mitführt, stets in gesichertem Zustand trage und vor dem Einstecken den Zustand der Waffe auch überprüfe. Zur fraglichen Zeit hätten sich in unmittelbarer Nähe des Ereignisortes keine Personen befunden, die dadurch gefährdet werden konnten. Er habe auch nicht feststellen können, ob dadurch eine Sache beschädigt wurde. Der verursachte Sachschaden von 2000 S wurde von Dr. KRATZ inzwischen bereits beglichen. Der gegenständliche Sachverhalt wurde zunächst am 26.2.1980 von der Bundespolizeidirektion Wien (Sicherheitsbüro) dem Bezirksanwalt beim Strafbzirksgericht Wien angezeigt. Das diesbezügliche Verfahren beim Strafbzirksgericht Wien (12 U 761/80) wurde am 7.3.1980 gemäß § 90 StPO eingestellt.

Der erwähnte Vorfall wurde von der Bundespolizeidirektion Wien (Administrationsbüro) auch zum Anlaß genommen, die weitere waffenpolizeiliche Verlässlichkeit des Dr. KRATZ zu überprüfen. Grundlage für diese Überprüfung waren Kopien der über den Vorfall beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt und beim Sicherheitsbüro angelegten Akten (Anzeigen, Erhebungsberichte, kriminaltechnische Untersuchung, Einvernahme des Dr. KRATZ). Auf Grund dieses Materials, aus dem alle wesentlichen Umstände über den gegenständlichen Vorfall zu entnehmen sind, gelangte die Bundespolizeidirektion Wien zur Auffassung, daß eine Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde nach § 20 des Waffengesetzes noch nicht geboten sei. Es wurde jedoch mit Dr. KRATZ am 29.5.1980 eine Niederschrift aufgenommen, in der ihm vorgehalten wurde, daß der erwähnte Vorfall seine Verlässlichkeit als Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde

- 2 -

in Frage stellen könnte. Es wurde ihm nachdrücklich zur Kenntnis gebracht, daß er mit Waffen sachgemäß und vorsichtig umzugehen und diese auch sorgfältig zu verwahren habe und daß er im Falle der Wiederholung solcher oder ähnlicher Vorfälle mit dem Entzug seiner waffenrechtlichen Urkunde zu rechnen habe.

Zu Frage 3: Es darf auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 hingewiesen werden.

Zu Frage 4: Dr. KRATZ wurde am 14.12.1970 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ein Waffenpaß ausgestellt. Als Bedarfsnachweis wurde sowohl anerkannt, daß Dr. KRATZ als Arzt mit seinem Pkw auch häufig zur Nachtzeit unterwegs sei und, da er zur Hilfeleistung verpflichtet sei, gegebenenfalls auch anhalten müsse. Weiters machte Dr. KRATZ auch glaubhaft, daß er als Juniorchef der Firma Radio KRATZ in Wien 6, Mariahilferstraße 47 und 55, oft mit größeren Geldbeträgen unterwegs sei.

Zu Frage 5: Dr. KRATZ wurde weiters am 17.6.1971 vom Magistrat der Stadt Krems eine Waffenbesitzkarte für 5 Faustfeuerwaffen ausgestellt. Die Erteilung der Erlaubnis zum Besitz der 5 Faustfeuerwaffen erfolgte im Hinblick auf die Ausübung des Schießsportes durch Dr. KRATZ.

Die am 7.1.1975 erfolgte Ausstellung eines Waffenpasses für 7 Faustfeuerwaffen durch die Bundespolizeidirektion Wien diente lediglich der Zusammenfassung der bereits seitens der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems und des Magistrats der Stadt Krems erteilten Be-

rechtigungen, wobei die von diesen Behörden ausgestellten
waffenrechtlichen Urkunden eingezogen wurden.

14. November 1980

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Brunner', written in a cursive style.